

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Jänner 2004 beschlossen:

Änderung des NÖ Landesbankgesetzes

Das NÖ Landesbankgesetz, LGBl. 3900, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „KWG, BGBl.Nr. 63/1979, in der Fassung BGBl.Nr. 18/1992“ das Zitat „Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2003“.

2. § 4 lautet:

„§ 4

Haftung der einbringenden Bank

Die einbringende Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank haftet gemäß § 92 Abs. 9 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2003. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 226 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98/1965 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2002.“

3. In § 5 Abs. 2 entfällt das Wort „zukünftigen“ wird nach der Wortfolge „Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft“ die Wortfolge „,die bis zum 2. April 2003 eingegangen wurden,“ und nach der Wortfolge „Bestimmungen des Abs. 3“ das Wort „unbefristet“ eingefügt.

4. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Alle Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 neu begründet werden, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 von der Haftung des Landes Niederösterreich als Ausfallsbürge gemäß

§ 1356 ABGB im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft gedeckt, sofern ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

Für Verbindlichkeiten, die nach dem 1. April 2007 begründet werden, können Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungen nur mehr nach Maßgabe des Abs. 6 übernommen werden.“

4a. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung darf allein oder zusammen mit Dritten für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft und ihrer Gesamtrechtsnachfolger zeitlich befristete und betragsmäßig beschränkte Garantien gegen marktgerechtes Entgelt übernehmen, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.“

5. In § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „Holding“ die Wortfolge „bis zum 2. April 2003“ eingefügt.

6. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Verbindlichkeiten der Holding, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 neu begründet werden, haftet das Land Niederösterreich nur insoweit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB im Falle der Zahlungsunfähigkeit, als die Laufzeit der Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

Für Verbindlichkeiten, die nach dem 1. April 2007 begründet werden, werden keine Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungen übernommen.“